

## **FAQ Schulanmeldung 2022-23**

### **Ich möchte eine Befreiung der Schulbesuchspflicht beantragen. Was muss ich beachten?**

Wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in der Kita erwarten lässt, kann eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragt werden. Über den Antrag entscheidet dann die Schulaufsicht. Für die Bearbeitung durch die Schulaufsicht muss das Gutachten der schulärztlichen Untersuchung vorliegen sowie eine begründete Stellungnahme der besuchten Kindertagesstätte. Außerdem ist ggf. eine Stellungnahme des SUBUZ beizufügen. Nach Beginn des Schuljahres 2022/23 ist eine Rückstellung nur bedingt möglich. Solange Ihr Kind noch keine Bestätigung zur Rückstellung für das kommende Schuljahr erhalten hat, ist dies schulpflichtig und in der Schule anzumelden!

### **Mein Kind soll eine andere Schule als die im Einzugsgebiet besuchen, wie gehe ich vor?**

Sie müssen einen Antrag zur Aufnahme an einer anderen Grundschule zusätzlich zum normalen Anmeldebogen ausfüllen. Hier ist zu beachten: 1 Kind = 1 Bogen. Zur Unterstützung gibt es hier noch ein Hinweisblatt. Wenn Sie die Beschulung Ihres Kindes auf der Schule eines Geschwisterkindes wünschen, ist unbedingt die Klasse des Kindes anzugeben sowie eine Bestätigung der Schule. Getrenntlebende Eltern müssen das Sorgerecht nachweisen (sollten beide dies besitzen). Wir benötigen die Zustimmung beider Elternteile auf den Anträgen.

### **Wie läuft es ab, wenn mein Kind auf eine Privatschule gehen möchte?**

Hier müssen Sie ihr Kind selbstständig an den Privatschulen anmelden. Trotzdem erfolgt immer auch eine Anmeldung an der Grundschule im Einzugsgebiet! Sobald der Platz an der Privatschule bestätigt wurde, ist dies umgehend der Schule im Einzugsgebiet mitzuteilen.

### **Ich möchte mein Kind an einem Förderzentrum anmelden, was muss ich beachten?**

Ein formloser Antrag kann nach einer Beratung der zuständigen Einzugschule beim Schulamt gestellt werden. Bitte registrieren Sie Ihr Kind dennoch über das Formular „Anmeldung des Schulbesuches gemäß § 42 SchulG des Landes Berlin“

### **Ich möchte, dass mein Kind vorzeitig eingeschult wird. Auf was muss ich achten?**

Die vorzeitige Einschulung ist bei Kindern, geboren vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017, möglich. Bei bestehender Sprachförderung ist keine Aufnahme möglich! Zusätzlich zur Anmeldung muss ein Antrag, wahlweise über die Schule, bei der Schulaufsicht gestellt werden. Erst nach einem positiven Bescheid der Schulaufsicht kann Ihr Kind bei der Vergabe der Schulplätze berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie sich über die Seite der Schulaufsicht, welche weiteren Unterlagen benötigt werden.

### **Umfassenderes Material finden Sie auf der Seite:**

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/>

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin  
Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr  
Schul- und Sportamt

Gern steht Ihnen auch bei der Anmeldung in Ihrer Einzugschule das Sekretariat für  
Fragen zur Verfügung.